

Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Burg durch Fremdnutzer

Aufgrund § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitions-erleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) i.V. mit § 5 Abs. 1 KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 18.09.2003 folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Burg festgesetzt:

§ 1 Allgemeines

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung, der sich in Trägerschaft der Stadt Burg befindlichen, Sporthallen „Burg Süd“ und „Am Platz des Friedens“ einschließlich deren Ausstattung. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GVBl. LSA Nr. 1/ 1997 vom 2. Januar 1997) bleiben unberührt.

Die Nutzung von Sporthallen der Stadt Burg für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

§ 2 Entgeltschuldner

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die die Sporthallen in § 1 aufgezeigten Einrichtungen, nach vorheriger vertraglicher Regelung, nutzen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Unentgeltliche Nutzung, Ermäßigungen

- (1) Eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg werden die Sporthallen auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich für den nicht auf Erwerb gerichteten Trainings- oder Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Nutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Burg liegen, kann der Oberbürgermeister, je nach den Besonderheiten des Einzelfalles, das Entgelt für die Benutzung der Sporthallen ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Entgelte

Kosten je Stunde für die Nutzung der Sporthallen „Am Platz des Friedens“ und „Burg Süd“

ganze Halle	30,00 EUR
1/3 Halle (1 Spielfeld)	10,00 EUR
Gymnastikraum (nur „Am Platz des Friedens“)	10,00 EUR
Vereinsraum	10,00 EUR

Die Preise beinhalten jeweils die Nutzung der jeweiligen Sanitäreinrichtungen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gestattungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften sind vom jeweiligen Nutzer bei der jeweils zuständigen Behörde eigenverantwortlich einzuholen.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, bei Aufführung von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Burg, 22. Sept. 2003

Burg, 18.09.2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Langner
Vorsitzende des Stadtrates